

Was ist „Pressefreiheit“?

Von E. Noldus.

Am 26. 3. 2019 meldete die WAZ unter „Hochzeitsgesellschaft blockiert Autobahn“ , daß sich dieser Vorfall in Ratingen abgespielt hatte. Erst gab es gewissermaßen eine Vollsperrung der A3, dann wurden die – obligatorischen – Hochzeitsfotos gemacht:

„Als die Gesellschaft die Polizeibeamten bemerkte, seien die Wagen sofort wieder angefahren. Zwei der Autos stoppte die Polizei an der nächsten Ausfahrt. Einer der Fahrer informierte die Beamten, man brauche sich keine Gedanken zu machen, er kenne einen guten Anwalt. Auch andere erklärten, sie hätten mit ihren Anwälten telefoniert.“

Auf we.de hieß es am 26. März sogar übervorsichtig „mutmaßliche Hochzeitsgesellschaft“, während autobild.de am 23. März auch auf die Nationalität – „türkische Hochzeitsgesellschaft“ – hinwies.

Am 18. April berichtete die „Junge Freiheit“ über einen vergleichbaren Vorfall bei Hannover. Laut Polizeiauskunft habe man 13 „türkische und türkischstämmige“ Blockierer festgestellt. Auch hier haben andere Medien eine Angabe der Nationalität unterlassen.

In deutschen Redaktionsstuben (ohne Migrationshintergrund) glaubt man zuweilen offenbar, daß man durch Verschweigen der Nationalität die eigenen Leser in die Irre führen könnte. Redakteure wie bei der WAZ, die die kulturelle Bereicherung nur als die nette Frau Özürk mit dem Kopftuch wahrnehmen, die die Toiletten reinigt, und ansonsten bei der Arbeit (und im Leben) unter sich bleiben, glauben offenbar daran. Die Alltagserfahrungen im Ruhrgebiet sind dergestalt, daß sich sogar WAZ-Leser darüber im klaren sind, daß hier keine Müllers oder Meiers ihre Hochzeitsfotos gemacht haben.

Warum es Medien unternehmen, im Namen des mündigen Lesers zu manipulieren, ergibt sich aus dem Pressekodex des Deutschen Presserates. Seit dessen Gründung 1956 boten „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach Empfehlungen des Deutschen Presserats“ eine allseits anerkannte Arbeitsgrundlage, die seit 1973 durch den „Pressekodex“ abgelöst bzw. ergänzt wurden. Dieser Kodex berücksichtigte auch US-amerikanische Beschwerden darüber, daß in der Berichterstattung über Vorfälle, in denen Angehörige der US-Besatzungstruppen eine Rolle spielte, zu oft die Hautfarbe genannt wurde.

Die Ziffer 12 des Pressekodex regelte dann die Frage, in welchem Umfange die Nennung der Nationalität in der Berichterstattung erfolgen sollte. Wir geben hier die Formulierungen der Ziffer 12 unter Angabe des Datums der Herausgabe des Kodex wieder. Eine Kommentierung ist nicht notwendig, da sich jeder selbst eine Meinung über die Tendenz bilden kann.

„Niemand darf wegen seines Geschlechts oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ (17. 5. 2005)

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ (13. 9. 2006)

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten: In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“ (11. 3. 2015)

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden. In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“ (22. 3. 2017)

Auf migazin.de (Migration in Germany) vom 24. 3. 2017 wurde über die Änderung wie folgt berichtet (wir haben bewußt eine Quelle gewählt, der man keine ausländerfeindliche Tendenz vorwerfen kann):

„Wie der Sprecher des Deutschen Presserats, Manfred Protze, sagte, wurde die neue sogenannte Diskriminierungsrichtlinie mit breiter Mehrheit angenommen. Es habe nur wenige Gegenstimmen und Enthaltungen gegeben. Beschlüsse des Presserats müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.

Laut Presserat hat die Presse darauf zu achten, dass die Berichterstattung über das Fehlverhalten Einzelner nicht diskriminierende Verallgemeinerungen fördert. Den Redaktionen obliege die Pflicht, stets sorgfältig zu prüfen, ob die Erwähnung der Herkunft von Straftätern durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Dabei sei „öffentliches Interesse nicht dasselbe wie Neugier“, unterstrich Presserats-Sprecher Protze. In der Diskussion über die Neuregelung sei häufig argumentiert worden, die Leser wollten wissen, woher die Straftäter kämen. Das Interesse der Leser sei aber nicht „öffentliches Interesse“, dieses sei vielmehr an einen Beitrag zum Gemeinwohl gebunden.

Die Richtlinie 12.1 war in den Pressekodex aufgenommen worden, um Minderheiten vor Vorurteilen zu schützen. Besonders im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Straftaten in der Kölner Silvesternacht geriet der Diskriminierungsschutz aber im vergangenen Jahr in die Kritik. Journalisten beklagten, die Richtlinie halte Medien davon ab, über Kriminalität von Ausländern wahrheitsgetreu zu berichten. Leser würden bevormundet. Dazu gingen mehr als 20 Beschwerden beim Presserat ein.

Mit der Neuregelung entspreche der Presserat dem Bedarf vieler Redaktionen, die Regeln als zeitgemäße und praktische Handlungshilfe zu formulieren, hieß es nun. Die Diskriminierungsrichtlinie sei nun „verständlicher“, erläuterte Protzke. Der Presserat werde in Kürze zudem Leitsätze veröffentlichen, die die praktische Handhabung der Richtlinie in den Redaktionen im konkreten Fall erleichtern solle...

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) sieht die Neuformulierung der umstrittenen Pressekodex-Richtlinie zur Herkunftsnennung bei Straftätern positiv. Der „präzisierte Wortlaut“ trage dazu

bei, Verunsicherungen in den Redaktionen zu reduzieren, erklärte der DJV-Vorsitzende Frank Überall am Donnerstag in seinem Blog. Es ändere sich zwar letztlich nicht viel, aber durch den Bezug auf das „öffentliche Interesse“ werde, klarer, was mit der sogenannten Diskriminierungsrichtlinie gemeint sei.

DJV-Chef Überall begrüßte, dass in der Neuregelung kein Zweifel daran gelassen werde, dass diskriminierende Berichterstattung unerwünscht ist. Nach seiner Ansicht muss es jetzt darum gehen, möglichst schnell die angekündigte Handreichung für Journalisten vorzulegen. Darin sollen die Regeln zur Herkunftsnennung ausführlicher erläutert werden. Laut Presserat sollen diese Leitsätze im Sommer folgen.“

Diese Praxisleitsätze haben folgenden Wortlaut:

„Ziffer 12 und die zugehörige Richtlinie 12.1 enthalten kein Verbot, die Zugehörigkeit von Straftätern und Verdächtigen zu Minderheiten zu erwähnen. Sie verpflichten die Redaktion jedoch, in jedem einzelnen Fall verantwortungsbewusst zu entscheiden, ob für die Nennung einer Gruppenzugehörigkeit ein begründetes öffentliches Interesse vorliegt oder die Gefahr der diskriminierenden Verallgemeinerung überwiegt.

Reine Neugier – egal ob angenommen oder tatsächlich vorhanden, egal, ob individuell oder kollektiv – ist kein geeigneter Maßstab für presseethisch verantwortliche Abwägungsentscheidungen. Auch die Nennung einer Gruppenzugehörigkeit durch Quellen, etwa durch Behörden, entbindet die Redaktionen nicht von ihrer eigenständigen presseethischen Verantwortung.

Vermutungen über den Zusammenhang zwischen Gruppenzugehörigkeiten und Taten müssen von Tatsachen gestützt sein. Bloße Spekulationen und Hörensagen sind insofern keine Grundlage für verantwortliche Berichterstattung.

Für ein begründetes öffentliches Interesse an der Nennung der Zugehörigkeit von Tätern oder Tatverdächtigen zu einer Gruppe oder Minderheit kann unter anderem jedoch sprechen, wenn zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Es liegt eine besonders schwere oder in ihrer Art oder Dimension außergewöhnliche Straftat vor. Beispiele: Terrorismus, Organisierte Kriminalität, Mord, Folter, Sprengstoffanschlag (z.B. auf den BVB-Mannschaftsbus 2017).
- Eine Straftat wird aus einer größeren Gruppe heraus begangen, von der ein nicht unbeachtlicher Anteil durch gemeinsame Merkmale wie ethnische, religiöse, soziale oder nationale Herkunft verbunden ist. Beispiel: Die Ereignisse der Kölner Silvesternacht 2015/16.
- Die Biografie eines Täters oder Verdächtigen ist für die Berichterstattung über die Straftat von Bedeutung. Beispiel: Täter ist Flüchtling und hat auf seiner Migration bereits vergleichbare Straftaten begangen.
- Der Zusammenhang zwischen Form oder Häufigkeit einer Straftat und der Gruppenzugehörigkeit von Tätern oder Verdächtigen selbst ist Gegenstand der Berichterstattung. Beispiel: Die Redaktion thematisiert den Handel mit bestimmten Drogen an bestimmten Plätzen durch Täter einer bestimmten Gruppe.

- *Ein Straftäter oder Tatverdächtiger hat die eigenständige Struktur seiner Herkunftsgruppe für die Tatausführung benutzt. Beispiele: Der Täter nutzt ausländische Absatzwege für Diebesgut. Besondere Clan-Strukturen ermöglichen erst die Begehung von Straftaten (Ehrenkodex, Schweigeverpflichtungen, Solidaritätszwang usw.). Ein Verdächtiger flüchtet unter Ausnutzung von Strukturen in sein oder aus seinem Herkunftsland.*
- *Die Gruppenzugehörigkeit eines Tatverdächtigen hat eine besondere Behandlung im Ermittlungsverfahren zur Folge. Beispiel: Ein Ermittlungsrichter erlässt Haftbefehl wegen Fluchtgefahr, da die ausländische Staatsangehörigkeit des Verdächtigen ein Absetzen ins Ausland erleichtern würde. Bei einem Verdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit wäre im vergleichbaren Fall kein Haftbefehl erlassen worden.“*

Grundgesetz Artikel 5 Absatz 1:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“